

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/1210 –

Missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Personen, die vor dem 1. Juli 1993 als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich geboren sind, können eingebürgert werden, soweit einerseits der Vater am Tag der Geburt im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit war und darüber hinaus die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschen Gesetzen vor Vollendung des 23. Lebensjahres wirksam erfolgt war (https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/Ermesse/Ermess_Vaeter.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Die Mütter erhalten als Erziehungsberechtigte ein Aufenthaltsrecht. Bei sogenannten Scheinvaterschaften geben jedoch Männer fälschlicherweise vor, dass sie der Vater von Kindern ausländischer Mütter sind. Die Vaterschaftsanerkennung hat sich zu einem attraktiven Geschäftsmodell insbesondere für mittellose deutsche Männer entwickelt. Pro Vaterschaft sollen die angeblichen Väter bis zu 5 000 Euro erhalten. Einige Männer hätten 20 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2017 schätze das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zahl der Scheinvaterschaften auf bundesweit 5 000 Verdachtsfälle (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/geschaeftsmodell-scheinvaterschaft-kein-kraut-ge-wachsen>).

Zwar ist die Person, welche eine Vaterschaft anerkennt, unterhaltspflichtig, doch wenn die Person ihrerseits mittellos ist, übernimmt der Staat den Unterhalt für das Kind, was Kosten in Millionenhöhe verursachen kann. Bei der Anerkennung der Vaterschaft ist es keine Voraussetzung, dass der Mann, welcher die Erklärung abgibt, der biologische Vater ist und beispielsweise mittels eines DNA-Tests die Vaterschaft belegt, weil es nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sei. Dadurch soll ein „sozialer“ Vater, beispielsweise in einer sogenannten Patchwork-Familie, vor dem Gesetz Vater eines Kindes sein können.

Die Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen durch das am 18. Mai 2017 beschlossene „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ sollte dem Missbrauch Einhalt gebieten. Auf der 214. Sitzung der Innenministerkonferenz vom 16. bis zum 18. Juni 2021 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verbots missbräuchlicher Vaterschaft-

sanerkennungen (Bundratsdrucksache 586/20) besprochen, der bestehende Missstände bereinigen sollte (https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20210616-18/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

1. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der festgestellten Häufigkeit des Missbrauchs von Scheinvaterschaften seit dem Jahr 2017 vor (bitte nach Jahresscheiben und Konstellation nichtdeutscher Vater – deutsche Mutter sowie deutscher Vater – nichtdeutsche Mutter auflisten)?

Wenn der Bundesregierung keine konkreten Zahlen vorliegen, wie haben sich die Schätzungen hinsichtlich der Anzahl der existierenden Scheinvaterschaften in Deutschland gegebenenfalls seit dem Jahr 2017 entwickelt (bitte analog auflisten)?

Daten im Sinne der Fragestellung werden vom Bund nicht erfasst, es liegen auch keine Schätzungen vor.

2. Sieht die Bundesregierung Reformbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zur missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften, und wenn ja, welche, und in welchem zeitlichen Rahmen sollen die Änderungen gegebenenfalls vorgenommen werden, und wenn nein, wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Berichte zum Phänomen der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen sind der Bundesregierung bekannt. Die geltende Verbotsregelung ist zum 29. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Bundesregierung behält ständig die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen und die etwaige Erforderlichkeit einer gesetzlichen Anpassung im Blick. Aktuell führen das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium der Justiz eine gemeinsame Erhebung bei den Anwendern der geltenden Regelung zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen durch, um in Ermangelung einer statistischen Erfassung in diesem Bereich eine gemeinsame und belastbare Grundlage zu schaffen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Erhebung wird die Bundesregierung gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung der bestehenden Regelungen zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen in dieser Legislaturperiode anstreben.

3. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Regelung für umsetzbar, die zur Verhinderung des Missbrauchs von Vaterschaften vorsieht, dass der Vater seine Vaterschaft unter Zuhilfenahme eines DNA-Tests nachweisen muss, wie es in einer bayerischen Ausländerbehörde praktiziert wurde (vgl. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp43-emn-missbrauch-familiennachzug.pdf?__blob=publicationFile&v=20)?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Vorzustellen ist, dass die von den Fragestellern zitierte Studie aus dem Jahr 2012 und damit aus der Zeit vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Behördenanfechtung und vor der Einführung der geltenden Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen stammt und die in der Studie benannte Verfahrensweise einiger Behörden zum Teil schon zu diesem Zeitpunkt in Frage gestellt wurde.

Eine Anerkennung der Vaterschaft ist unabhängig von der biologischen Vaterschaft des Anerkennenden möglich. Es geht bei der Vaterschaftsanerkennung nicht um die Bestätigung einer biologischen Vaterschaft, sondern um die Begründung eines rechtlichen Verhältnisses zu dem betreffenden Kind. Die Anerkennung der Vaterschaft wurde seinerzeit bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet. Entscheidend ist, ob der Mann die Vaterschaft anerkennt und die Mutter des Kindes zustimmt.

Ein negativer DNA-Test würde der Beurkundung einer Anerkennungserklärung nach geltendem Recht daher rechtlich nicht entgegenstehen. Bei einem positiven Vaterschaftstest ist dagegen eine Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung gesetzlich ausgeschlossen (vgl. § 1597a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

